

# Pro Infirmis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836993>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1951

*Armenpfleger-Konferenz 1951  
22. Mai in Glarus*

## PRO INFIRMIS

ist das gesamtschweizerische, private, politisch neutrale, interkonfessionelle Hilfswerk für körperlich oder geistig Gebrechliche.

Pro Infirmis will gebrechlichen Menschen durch Behandlung, Erziehung, Ausbildung und Vermittlung von Hilfsmitteln zu einem sinnvollen Leben und wenn möglich zu einem Platz im Erwerbsleben verhelfen, also Hilfe gewähren, die später zur Selbständigkeit führt.

### **Wem hilft Pro Infirmis?**

#### **a) Einzelnen Gebrechlichen.**

Es leben in der Schweiz mindestens 200 000 Gebrechliche, von denen schätzungsweise die Hälfte durch Familie oder Armenpflege die notwendige Hilfe erhalten. Etwa 100 000 jedoch bedürfen zusätzlicher Beratung, Betreuung und oftmals der finanziellen Unterstützung. Pro Infirmis möchte ihnen allen gerne helfen, kann dies aber leider nicht. Aus der Sammelaktion „Kartenspende Pro Infirmis“ stehen jährlich rund 800 000 Franken zur Verfügung, von denen die Hälfte an notleidende Fürsorgewerke geht; bei gleichmäßiger Verteilung der verbleibenden 400 000 Franken auf die 100 000 Infirmen würden somit auf den einzelnen ganze 4 Franken entfallen — damit aber wäre niemandem geholfen!

Daher muß sich Pro Infirmis beschränken. *Sie hilft nur bei dauernden Gebrechen, die durch irgendeine Maßnahme geheilt oder gelindert werden können, also bei*

Taubheit, Schwerhörigkeit, Sprachgebrechen;

Blindheit, Sehschwäche;

Invalidität, Mißbildungen;

Geistesschwäche, Epilepsie, zum Teil bei Schwererziehbarkeit.

*Alten Gebrechlichen und Kranken (Tuberkulose-, Rheuma-, Alkohol- und Geisteskranken usw.) kann Pro Infirmis leider nicht beistehen. Selbst für Kinderlähmungsgeschädigte ist Hilfe erst nach Abschluß der akuten Erkrankung möglich.*

Ebenso kann Pro Infirmis grundsätzlich *nicht* unterstützen, wo bereits Gemeinde

oder Staat zur Hilfe verpflichtet sind, d. h. wo eine Familie *armengenössig* ist, oder wo man voraussehen kann, daß es infolge lebenslänglicher Versorgung (z. B. bei Idiotie) oder anderer Umstände zu Armengeössigkeit kommen muß.

Neben der Hilfe für einzelne Gebrechliche **unterstützt Pro Infirmis**

#### **b) die Hilfswerke für Gebrechliche.**

Es bestehen über 150 lokale gemeinnützige Hilfsvereine und Fürsorgestellen und rund 200 Spezialheime für Gebrechliche, sowie für die schwererziehbare Jugend. Diese Werke sind in den 12 gesamtschweizerischen Fachverbänden Pro Infirmis für die einzelnen Gebrechengruppen zusammengefaßt; diese Fachverbände sind die alleinigen Mitglieder der Vereinigung Pro Infirmis.

Die Fachverbände und die lokalen Hilfswerke erhalten Beiträge aus den gesammelten Pro Infirmisgeldern; den Anstalten und Fachverbänden vermittelt Pro Infirmis zusätzlich einen Anteil aus der jährlichen Bundessubvention (1950 zwischen 6—18 Rappen pro Zögling und Verpflegungstag).

#### **c) Der Öffentlichkeit, den Ämtern und der allgemeinen Fürsorge**

erleichtert Pro Infirmis die Aufgabe gegenüber den Gebrechlichen durch Auskunftserteilung und Aufklärungsarbeit in der Presse, durch Radio, Film, Vorträge; durch Vermittlung von Zahlenmaterial, z. B. für die Gründung neuer Spezialklassen oder Anstalten; durch Eingaben bei Gesetzesentwürfen zur Wahrung von Rechten der Infirmen; durch Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und dem Arbeitsnachweis in den Spezialfragen der Gebrechlichenhilfe usf.

### **Wie hilft Pro Infirmis ?**

Durch 13 Fürsorgestellen Pro Infirmis mit 4 Zweigstellen in 17 Kantonen, durch andere Fürsorgestellen für Gebrechliche in 6 weiteren Kantonen, die von Pro Infirmis wesentlich unterstützt werden und außerdem Gesuche für einzelne Gebrechliche an Pro Infirmis stellen können.

#### **Als Hilfsmaßnahmen kommen in Betracht:**

fürsorgerische *Betreuung*, Rat, Auskunft,

*Abklärung* durch spezialärztliche, heilpädagogische oder psychologische Untersuchungen, Beobachtungsaufenthalte für Epileptiker und Schwererziehbare, spezialärztliche *Behandlung*, Operationen, Medikamente, Kuraufenthalte in Spezialanstalten,

*Schulung* und Erziehung in Sonderklassen und Spezialheimen,

*Anschaffung* von Prothesen, orthopädischen Apparaten, Invalidenwagen, Hörapparaten, Arbeitsgeräten usw.,

*Berufsberatung*, Berufsausbildung und Umschulung, Arbeits- und Stellensuche.

Beihilfen an den *Lebensunterhalt* von Gebrechlichen sind Pro Infirmis *nicht* möglich. Solche Rentenzahlungen könnte nur eine schweizerische Invalidenversicherung leisten. Dementsprechend ist auch keine finanzielle Hilfe bei lebenslänglicher Pflegeversorgung (z. B. bei Epileptikern) möglich.

Von *zwei gleich guten* Hilfsmöglichkeiten hat Pro Infirmis immer die billigere zu wählen, weil sie mit den ihr anvertrauten Geldern sehr sparsam umgehen muß. So darf sie eine Behandlung in einer Privatklinik nicht unterstützen, wenn dieselbe Behandlung mit viel geringeren Mitteln in einer gemeinnützigen Spezialklinik durchgeführt werden kann.

Damit die Gelder wirklich zweckmäßig verwendet werden, können Beiträge an einzelne Gebrechliche nur *vor* Einleitung der Hilfsmaßnahmen und auf Grund von *Gesuchen* ausgerichtet werden, die von Fürsorge- (womöglich Spezialfürsorge-) oder Amtsstellen abgeklärt wurden. Gesuchsformulare sind jederzeit erhältlich beim Zentralsekretariat Pro Infirmis und den verschiedenen Fürsorgestellen für Infirmen.

Diese Grundsätze scheinen oft hart; aber im Interesse der Gesamtheit der Gebrechlichen muß Pro Infirmis sich beschränken und muß vor allem versuchen, denjenigen Infirmen durchgreifend beizustehen, die sich dank dieser Hilfe später selbst helfen können.

### **Geldbeschaffung.**

Die alljährlich vor Ostern durchgeführte Aufklärungs- und Sammelaktion „*Kartenspende Pro Infirmis*“ ergab in den letzten Jahren einen Reinertrag von 700 000 bis 800 000 Franken. 65% davon bleiben in den Kantonen für Hilfswerke und Einzelfälle, der Rest dient schweizerischen Bedürfnissen: Schweiz. Ausgleichskasse für Einzelhilfe oder bedürftige Werke, Aus- und Fortbildung von Anstaltspersonal, Arbeit der Fachverbände, Aufklärung usw.

Weitere Mittel kommen durch *Patenschaften* direkt einzelnen Behinderten für Spezialmaßnahmen zu.

Eine jährliche *Bundessubvention* (1950: 350 000 Franken) wird zum größten Teil an die einzelnen Anstalten ausbezahlt. Die Rechnung von Pro Infirmis wird jährlich durch drei von einander unabhängige Stellen kontrolliert.

Außerdem subventionieren *Kantone und Gemeinden* meist die in ihrem Gebiete befindlichen Heime und Fürsorgestellen. Leider richten jedoch noch lange nicht alle Kantone aus Erziehungskrediten Beiträge an die Schulung gebrechlicher Kinder aus, nicht einmal in der gleichen Höhe, wie sie dies für jedes Volksschulkind tun. Auch verfügen nur wenige kantonale Gesundheitsdirektionen über Kredite für Spezialbehandlung Gebrechlicher.

Die bisherige Hilfe genügt nicht. Sie kann jährlich nur ca. 15 000 Infirmen zugute kommen. Man denke aber lediglich an die 10—15 000 sprachgebrechlichen Kinder, denen durch eine relativ kurze und einfache Sprachschulung bessere Berufsaussichten geschaffen werden können, aber auch an die 50 000 körperlich Behinderten, bei denen oft mangels Mittel die teuren, aber erfolgreichen Behandlungen unterbleiben müssen! Gleiches gilt von den übrigen Gebrechengruppen.

Die Hilfe an Infirmen erfordert medizinische, pädagogische, juristische, wirtschaftliche Spezialkenntnisse. Solange daher die allgemeine Fürsorge, Berufsberatung, öffentlicher Arbeitsnachweis usw. nicht durch genügend und hierfür entsprechend ausgebildete Funktionäre auch den Spezialaufgaben für Gebrechliche gerecht werden können, ist eine besondere Infirmenfürsorge notwendig. Eine gut ausgebaute, dezentralisierte Gebrechlichenhilfe, die mit der allgemeinen Fürsorge, der Berufsberatung, den Arbeitsämtern usw. gut zusammenarbeitet, kann *mit verhältnismäßig kleinen Mitteln vieles erreichen*. Gründliche Infirmenilfe lohnt sich, weil alle ihre Maßnahmen die möglichst völlige Eingliederung des Behinderten ins Erwerbs- und Gemeinschaftsleben anstreben. Nicht immer können Gebrechliche dauernd von fremder Hilfe unabhängig gemacht werden. **Ein einziger normalbegabter Infirmen jedoch, dem frühzeitig und gründlich geholfen wird, erspart durch seine spätere Erwerbstätigkeit der Öffentlichkeit 30—50 000 Franken, die sonst für lebenslängliche Unterstützung aufgebracht werden müßten!**

## Adressen

Wer nicht weiß, wie einem Gebrechlichen geholfen werden kann, oder ob vielleicht schon geholfen wird, oder was an seinem Wohnort überhaupt auf dem Gebiet der Infirmenhilfe geschieht, der wende sich um Auskunft an die zuständige untenstehende Adresse oder an das Zentralsekretariat „Pro Infirmis“, Zürich 1, Kantonsschulstraße 1, Telephon (051) 24 19 39.

### Fürsorgestellen Pro Infirmis:

- Aargau:** Aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Laurenzenvorstadt 71, Aarau, Telephon (064) 2 27 64.  
Zweigstelle Baden wird im Lauf des Jahres 1951 eröffnet.
- Appenzell A.Rh.:** Fürsorgestelle Pro Infirmis, Rosenaustr. 7, Herisau, Telephon (071) 5 18 35 (ab 1. Mai 1951).
- Bern:** Bernische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Länggäß-Str. 10, Bern, Telephon (031) 2 60 92. Zweigstelle Pro Infirmis Oberhasli, Meiringen.  
Service social Pro Infirmis, Jura, Rosius 3, Biel, Téléphone (032) 2 16 30.
- Fribourg:** Service social de Pro Infirmis, 1 a rue de l'Hôpital, Téléphone (037) 2 27 47.
- Genève:** Service social de Pro Infirmis, 5, Rond-Point de Plainpalais, Genève, Téléphone (022) 5 73 95.
- Graubünden:** Bündner Fürsorgestelle Pro Infirmis, Engadinstraße 37, Chur, Telephon (081) 2 21 21.
- Luzern/Unterwalden:** Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbacherstraße 29, Luzern, Telephon (041) 2 63 03.
- Neuchâtel:** Service social de Pro Infirmis, 18, rue Château, Neuchâtel, Téléphone (038) 5 17 22, et 9, rue du Collège, La Chaux-de-Fonds, Tél. 2 41 26.
- Schaffhausen:** Schaffhauser Fürsorgestelle Pro Infirmis, Münsterplatz 8, Schaffhausen, Telephon (053) 5 17 33.
- St. Gallen:** Fürsorgestelle Pro Infirmis, Oberer Graben 14, St. Gallen, Tel. (071) 2 33 71 (ab 1. Juli 1951).
- Ticino:** Pro Infirmis, Ufficio cantonale d'assistenza agli anormali, Posta vecchia, Bellinzona, Telefono (092) 5 12 68. — Sottosegretariato Distretti Locarno e Vallemaggia, Locarno, Telefono (093) 7 42 85.
- Thurgau:** Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, St. Gallerstraße 10, Frauenfeld, Telephon (054) 7 15 16.
- Uri/Schwyz/Zug:** Fürsorgestelle Pro Infirmis, b. Bahnhof, Brunnen, Telephon 1 93.
- Vaud:** Service social de Pro Infirmis, 6, rue de Bourg, Lausanne, Tél. (021) 3 58 78.

### Spezialfürsorgestellen in andern Kantonen:

- Basel-Land:** Fürsorgestelle für Gebrechliche BL, Hasenbühl, Liestal, Tel. (061) 7 25 22.
- Basel-Stadt:** Patronat für Mindererwerbsfähige; Invalidenfürsorge Basel, Taubstummenfürsorge, Augustinergasse 1a, Basel, Telephon (061) 3 19 72. Blindenfürsorge beider Basel, Kohlenberggasse 20, Basel, Telephon (061) 4 21 04.
- Solothurn:** Kantonale Solothurnische Beratungsstelle für Heilerziehung, Gotthelfhaus, Biberist, Telephon (065) 4 72 69.  
Seraphisches Liebeswerk, Fürsorgeabteilung für körperlich und geistig Behinderte, Gärtnerstraße 7, Solothurn, Telephon (065) 2 39 12.
- St. Gallen:** (ab 1. Juli 1951 zusammengefaßt als Fürsorgestelle Pro Infirmis): Invalidenfürsorge der Ostschweiz und St. Gallische Fürsorgestelle für Epileptische, Oberer Graben 14, St. Gallen, Telephon (071) 2 33 71.  
St. Gallische Fürsorgestelle für Anormale, Oberer Graben 39, St. Gallen, Telephon (071) 2 57 74.  
Ostschweizer. Blindenfürsorgeverein, Bruggwaldstraße 37 A, St. Gallen, Telephon (071) 2 73 46.  
Fürsorge für Taubstumme, Taubstummenanstalt, Rosenberg, St. Gallen, Telephon (071) 2 83 56.
- Valais:** Service social de l'Association valaisanne en faveur des infirmes et des anormaux, Monthey, Téléphone 4 21 91. Fürsorgestelle der Walliser Vereinigung für Anormale.
- Zürich:** Taubstummenfürsorge, Sihlstraße 33, Zürich, Telephon (051) 25 80 46.  
Fürsorge f. Schwerhörige, Obmannamtsgasse 25, Zürich, Tel. (051) 32 14 05.  
Invalidenfürsorge, Richard-Wagner-Straße 20, Zürich, Tel. (051) 23 49 64.  
Blindenfürsorgeverein, Gladbachstraße 74, Zürich 44, Tel. (051) 32 12 22.